jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/4/21 1Ob592/82, 3Ob160/10s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.04.1982

Norm

ABGB §796
EheG §78 Abs1

Rechtssatz

Die Anordnung, dass in den Unterhaltsanspruch des Ehegatten gegen den Erben alles einzurechnen ist, was der Ehegatte nach dem Erblasser durch öffentlich-rechtliche Leistung (hier: Witwenpension nach einer sozialversicherungsrechtlichen Vorschrift) erhält, ist auf den Unterhaltsansspruch des geschiedenen Ehegatten gegen die Erben des Unterhaltsverpflichteten (§ 78 Abs 1 EheG) analog anzuwenden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 592/82
  Entscheidungstext OGH 21.04.1982 1 Ob 592/82
  EvBl 1982/169 S 549 = SZ 55/54
- 3 Ob 160/10s
  Entscheidungstext OGH 13.10.2010 3 Ob 160/10s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0012991

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.11.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at